



MELDEPFLICHT UND MELDEZEITRAUM

§ 12 UND § 15 LANDESKREBSREGISTERGESETZ NRW

§ 12 Meldepflichtige Personen

(1) Meldepflichtig sind Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte.

§ 15 Erfüllung der Meldepflicht

(1) (...) Die Meldung muss bei der Datenannahmestelle innerhalb von sechs Wochen seit dem Zeitpunkt, an dem der meldepflichtigen Person der meldepflichtige Sachverhalt bekannt geworden ist, eingehen. (...)

Es gibt zwei gute Gründe, warum die Einhaltung der Meldepflicht und des Meldezeitraums wichtig sind:

Bei der Einhaltung der Meldepflicht wird sichergestellt, dass alle meldepflichtigen Ereignisse, wie Diagnose, Therapie und Verlauf auch gemeldet werden.

Denn vollständige und vollzählige Daten sind die Grundlage für qualifizierte jährliche Rückmeldungen an die Melder/innen.

Bei der Einhaltung des Meldezeitraums wird sichergestellt, dass der Bearbeitungs- und Registrierungsprozess im LKR NRW zeitnah erfolgen kann.

Dazu zählen die Prüfung und Auszahlung der Meldevergütung sowie die inhaltliche Verarbeitung der Daten im LKR NRW.

**EINE ÜBERSICHT ZU DEN JÄHRLICHEN RÜCKMELDUNGEN SOWIE
DEM PROZESS DER PRÜFUNG UND AUSZAHLUNG DER MELDEVERGÜTUNG
FINDEN SIE AUF DER RÜCKSEITE.**

JÄHRLICHE RÜCKMELDUNG AN JEDE MELDESTELLE

Auswertungsbogen

Einrichtungsbezogene Auswertungen zu Diagnosen, Therapien und Verläufen: Das sind Informationen über die Behandlung von Krebspatienten und -patientinnen sowie Analysen der gemeldeten tumorrelevanten Daten. Anschauliche Diagramme und griffige Erläuterungstexte informieren jede Meldestelle individuell über die jeweilige Datenlage.

Meldungsübersicht

Die Meldungsübersichten werden den Einrichtungen einmal im Jahr zur Verfügung gestellt. Sie geben einen Überblick über die im LKR NRW vorliegenden Daten hinsichtlich ihrer Qualität und Vollständigkeit. Eine gute Datenqualität ist die Basis für die wissenschaftliche Auswertung und Grundlage für die Meldungsvergütung von den Kostenträgern.

PROZESS DER MELDUNGSBEARBEITUNG UND AUSZAHLUNG DER MELDEVERGÜTUNG

6 Wochen

Abgabe der Meldung nach Bekanntwerden des meldepflichtigen Ereignisses

6 Wochen

Bearbeitung der Meldung im LKR NRW und Weiterleitung der vergütungsfähigen Meldungen an die Kostenträger

31 Tage

Prüfungszeitraum der Kostenträger, ob die Meldung vergütungsfähig ist

14 Tage

Auszahlung der Kostenträger an das LKR NRW

31 Tage

Auszahlung des LKR NRW an die Meldestellen

REGULÄRE AUSZAHLUNGSZYKLEN IM LKR NRW

1 x im Monat

Rechnungsversand an Kostenträger

1 x im Monat

Auszahlung vorhandener Gutschriftsbeträge an Meldestellen und Versand der Gutschriftsbelege

Die Kostenträger entscheiden, ob eine Meldung nach § 65c SGB V vergütungsfähig ist. Dabei werden Prüfkriterien von den Kostenträgern zu Grunde gelegt, auf die das LKR NRW keinen Einfluss hat.

Stand 03/2023